

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 2 / Finanzen

## Sitzungsvorlage

Datum: 13. Juni 2001

Drucksache Nr.: 01/126

öffentlich

**Beratungsfolge:** Haupt- und Finanzausschuß  
Rat

Sitzungstermin: 11.06.01  
20.06.01

### Betreff:

Festlegung der Erheblichkeit bzw. Geringfügigkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 82 GO NW

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuß empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluß zu fassen:

„Es bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Kämmerers überlassen zu entscheiden, wann eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe als erheblich anzusehen ist. Als unerheblich sind in der Regel jedoch Ausgaben anzusehen, die je Einzelansatz

im Verwaltungshaushalt 50.000,00 DM bzw. 25.000,00 EUR und  
im Vermögenshaushalt 100.000,00 DM bzw. 50.000,00 EUR

nicht übersteigen.

Als geringfügig sind über- und außerplanmäßige Ausgaben anzusehen, die je Einzelansatz

im Verwaltungshaushalt 1.000,00 DM bzw. 500,00 EUR und  
im Vermögenshaushalt 5.000,00 DM bzw. 2.500,00 EUR

nicht übersteigen.

Bezüglich der weiteren Regelungen, wonach die Zustimmung des Rates nicht erforderlich ist, verbleibt es beim Beschluß des Rates der Gemeinde Sankt Augustin vom 07.09.1977.“

**Problembeschreibung/Begründung:**

Bitte geben Sie hier Ihre Begründung ein !

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen  
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf DM.

- Sie stehen im  Verw. Haushalt  Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt DM, insgesamt sind DM bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr DM.